

## Ordnung.

stehen haben/die Grund-Herren auch daran nicht hinderlich seyn; sondern vielmehr ihre Unterthanen vnd Einwohner zu gleichmässigem zutrag anhalten sollen. Wofern sie aber solches nicht thun; noch ihre Unterthanen etwas geben lassen wolten/solle die Dorff-Obrigkeit solches höher Orthen anzeigen. Was nun für Unkosten auff die krancke Leut gehen thun/die sollen sie selber / wenn sie leben/ vnd es vorhanden ist / bezahlen / oder solche Unkosten auß ihrer Verlassenschaft / wiederumb erstattet; Wo aber nichts vorhanden/ durch die Obrigkeit vnd Gemein hergegeben / vnd bestritten werden. Es sollen auch die Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Arzt vnd andere bestellte Leuth ernstlich dahin anhalten/damit sie an ihrem möglichsten fleiß nichts erman-geln lassen/ sich auch hütten vnter andere Gesunde zu kommen/bevor ab solle der Bader/ oder Arzt seine Instrumenta rein halten / vnd die/ so er zu denen Pest-süchtigen gebraucht hat/ andern Gesunden bey Leibes Straffe nicht weiter appliciren.

Vors dritte/ so bald in einem Haus eine Person mit der Infection behafftet wird/ sie sterbe/ oder nicht / sollen die Obrigkeiten/ oder Gerichte selbtiges Haus vnversaumbt einiger zeit/sperrn/ vnd vor vierzig Tagen nicht wieder eröffnen/auch vor dasselbig Haus ein Creutz/damit sich die Leuth darvor zühütten wissen / schlagen oder mahlen lassen: Weil aber wegen des Viehs das ganze Haus nicht kan gesperrt werden/wenigst die Zimmer/ wo die Person gestorben/sperrn: Die jenigen aber/ so beym Vieh bleiben müssen / an andern sichern Orthen vnterbringen/ vnd das Vieh/wann schöne Zeit ist/ im Feld halten lassen; die inficirte verstorbene Person sol man allein in ein Leinwand/oder Lein-lach eingemacht/bedeckter/auch ohne Begleitung anderer Leuth/aldort an einem absonderlichen orth begraben / die Gruben tieff genug machen/ so viel möglich mit frischem Kalck-wasser begiessen/vnd mit Erden wol verschütten; die Krancken aber / wann sie nicht mehr gehen können/gleichfals bedeckter/sambt ihrem Bett / so sie gebraucht haben / in das Lazareth/da eines verhangen / oder hierzu bereitete Hütten bringen/ denenselben aldort/sonderlich denen Armen vnd Vnvermöghen/ die Vnterhaltung reichen / fleißig warten / vnd durch den Medicum, Arzt / vnd andere bestellte/ die gebührlche Mittel brauchen. Andern Orthen / wo kein Lazareth ist/ sollen die Obrigkeiten ein eigenes Haus/ welches von denen andern abgesondert ist/ darzu verordnen/ die Gesunde auß denen inficirten Häusern außschaffen / vnd von andern Leuthen absondern/auch ihnen einen orth vor der Stadt/ Markt/oder Dorff/ in einem Garten / Wiesen / oder Aue außzeichnen / vnd etwa Hütten auffrichten lassen/ auff daß sie allda Vierzig Tag lang Contumaciam machen / vnd nicht vnter andere Leuth kommen / auch wann die vierzig Tag verflossen/ (so allezeit von dem lezt inficirt einkommenen

B

anzurais